

# RS Vwgh 1995/1/25 94/03/0167

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1995

## Index

L10016 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Steiermark

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs2;

B-VG Art119a Abs5;

GdO Stmk 1967 §94 Abs1;

GdO Stmk 1967 §94 Abs5;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/03/0168 94/03/0169

## Rechtssatz

Eine auf § 94 Stmk GdO 1967 gestützte Aufhebung eines Bescheides eines Gemeindeorgans durch die Aufsichtsbehörde darf nur in Erledigung einer nach § 94 Abs 1 Stmk GdO 1967 erhobenen Vorstellung und nur dann erfolgen, wenn durch den Bescheid Rechte des Einschreiters verletzt werden. Hingegen bietet diese Gesetzesstelle keine geeignete Rechtsgrundlage für eine amtsweigige Aufhebung eines Bescheides eines Gemeindeorgans durch die Aufsichtsbehörde.

## Schlagworte

Inhalt der Vorstellungentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde Verhältnis zu anderen Normen und Materien Zulässigkeit der Vorstellung Parteistellung und Rechtsansprüche der Parteien (außer der Gemeinde) im Vorstellungsvorfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994030167.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)